

Informationen gem. § 1 VVG-InfoV

Stand 1.1.2022

Angaben zum Unternehmen, ladungsfähige Anschrift und gesetzliche Vertreter

INTER Allgemeine Versicherung AG, Erzbergerstr. 9-15, 68165 Mannheim
Telefon: 0621 427-427, Fax: 0621 427-944, E-Mail: info@inter.de
Vorstand: Roberto Svenda (Sprecher), Dr. Sven Koryciorz, Michael Schillinger,
Aufsichtsratsvorsitzender: Peter Thomas
Sitz: Mannheim; Handelsregister-Nr. HRB 3181 beim Amtsgericht Mannheim
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE167724887, Versicherungssteuernummer 9116/801/00111
Die INTER Allgemeine Versicherung AG ist ein Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Hauptgeschäftstätigkeit

Als privates Versicherungsunternehmen besteht unsere Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb von Sachversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen und Technischen Versicherungen.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung und anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis gelten unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die für den Vertrag gültigen Versicherungsbedingungen sind diesen Informationen beigelegt.
Eine Übersicht über die Leistungen der von Ihnen gewünschten Tarife finden Sie ebenfalls unter diesen Ihnen vorliegenden Informationen.

Gesamtpreis

Die von Ihnen zu zahlende Versicherungsprämie einschließlich anfallender Versicherungssteuer sowie die Art der Prämienberechnung sind im Antrag aufgeführt. Weitere Kosten fallen nicht an.

Prämienzahlungsmodalitäten

Die Zahlungsweise des Beitrags ist grundsätzlich jährlich, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Beitragszahlungszeitraum vereinbart wurde.
Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn Sie alles Erforderliche für die Zahlung getan haben, z. B. einen Überweisungsauftrag erteilt haben. Sofern Sie uns eine Lastschriftzugriffsmächtigung erteilt haben, kümmern wir uns um den Prämieinzug.
Bitte beachten Sie zusätzlich die unten unter „Vertragsabschluss, Antragsbindung des Versicherungsnehmers, Beginn des Versicherungsschutzes“ genannten Hinweise zur Zahlung der Erstprämie.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere Angaben zum Preis und Versicherungsumfang in den von uns abgegebenen Angeboten, haben eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten, sofern im Einzelfall keine abweichende Gültigkeitsdauer vereinbart ist.

Vertragsabschluss, Antragsbindung des Versicherungsnehmers, Beginn des Versicherungsschutzes

Haben Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz gestellt und nehmen wir Ihren Antrag an, kommt der Vertrag mit Zugang des Versicherungsscheins zustande. Haben wir Ihnen ein Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages unterbreitet, kommt der Vertrag zustande, wenn Sie die Annahme unseres Angebotes in Textform erklären.

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages widerrufen. Einzelheiten des Widerrufsrechts finden Sie unter dem nachfolgenden Punkt sowie im Versicherungsschein. An einen gestellten Antrag sind Sie nicht gebunden; Sie können den Widerruf auch schon vor unserer Entscheidung über die Annahme des Antrags erklären.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein als „Versicherungsbeginn“ angegebenen Zeitpunkt, sofern die Erstprämie (erste oder einmalige Versicherungsprämie/-prämienrate) rechtzeitig gezahlt wurde.

Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst nach erfolgter Zahlung.

Die Erstprämie ist rechtzeitig gezahlt, wenn die Zahlung unverzüglich nach dem „Versicherungsbeginn“ erfolgt oder, falls Ihnen der Versicherungsschein erst nach dem „Versicherungsbeginn“ zugeht, unverzüglich nach dessen Zugang.

Die Erstprämie gilt hierbei als gezahlt, sobald

- die Zahlung an uns veranlasst wurde (z.B. durch Erteilung eines Überweisungsauftrags) oder
- bei vereinbarter Zahlung per Lastschrifteinzug uns der Einzug möglich war.

Der zu zahlende Betrag sowie unsere Bankverbindung sind im Versicherungsschein angegeben.

Tritt der Versicherungsfall zu einem Zeitpunkt ein, für den mangels rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie kein Versicherungsschutz besteht, erhalten Sie keine Versicherungsleistung, es sei denn, Sie haben die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,** sofern der Versicherungsvertrag nicht beruflichen oder gewerblichen Zwecken dient,
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.**

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: INTER Allgemeine Versicherung AG, Erzbergerstr. 9-15 in 68165 Mannheim (oder Postfach 10 16 16, 68016 Mannheim). Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0621 427-944, per E-Mail an die E-Mail-Adresse: Widerruf@inter.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Von der im Versicherungsantrag ausgewiesenen und von Ihnen gezahlten Prämie erhalten Sie den Anteil zurückerstattet, der für die Gewährung von Versicherungsschutz nach Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns gezahlt wurde.

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Laufzeit und Mindestlaufzeit/Beendigung/Kündigung des Vertrages

Der Vertrag wird für eine bestimmte Mindestlaufzeit, z. B. ein Versicherungsjahr, abgeschlossen. Die Laufzeit Ihres Vertrages ist im Antrag aufgeführt.

Beträgt die Versicherungsdauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

Bei Verträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie diesen zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres kündigen. Auch hier gilt, dass uns Ihre Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Versicherungsjahres zugegangen sein muss.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht wir der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legen

Für den Versicherungsvertrag sowie die vorvertragliche Rechtsbeziehung gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Gerichtsstand

Für Klagen gegen uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist das Gericht an unserem Sitz zuständig. Es ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für Klagen gegen Sie ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Für den Fall, dass Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand an unserem Sitz begründet.

Sprache

Alle diesen Vertrag betreffenden Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit uns oder unseren Entscheidungen einmal nicht zufrieden sein, so haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde direkt an unseren Vorstand zu wenden.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

Adresse: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080 632, 10006 Berlin, Tel. 01804 224424,

Fax 01804 224425, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können Beschwerden auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde richten. Dies ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon 0228 29970299, Fax 0228 41081550, Internet: www.bafin.de.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand 01.01.2021

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung
INTER Versicherungsverein aG
INTER Krankenversicherung AG
INTER Lebensversicherung AG
INTER Allgemeine Versicherung AG

Erzbergerstraße 9-15
68165 Mannheim
Telefon: 0621 – 427 427
Telefax: 0621 – 427 944
E-Mail: info@inter.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail an datenschutzbeauftragter@inter.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich unsere Unternehmen auf die Einhaltung der "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter

<https://www.inter.de/Datenschutz>

abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einem der oben genannten Unternehmen der

INTER Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur

Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines

Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 EU-DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) EU-DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) EU-DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) EU-DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Einzelne übernommene Risiken versichern die oben genannten Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Versicherungsvermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung innerhalb der INTER Versicherungsgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche der INTER Versicherungsgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter

<https://www.inter.de/Datenschutz>

entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für die Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Sofern im Rahmen der Begründung oder der Durchführung Ihres Versicherungsvertrages ein Austausch Ihrer personenbezogenen Daten mit dem HIS erfolgt, werden Sie hierüber gesondert informiert.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten

an die infoscore Consumer Data (ICD) GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 b) und Art. 6 Abs. 1 f) der EU-DSGVO. Übermittlungen auf Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Unternehmen der INTER Versicherungsgruppe oder Dritter erforderlich ist und nicht Ihre Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne von Art. 14 EU-DSGVO, das heißt Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie hier:

<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>

Adressauskünfte

Wir übermitteln im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung an die EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH, Lindenhof 1-3, D-61279 Grävenwiesbach (EURO-PRO).

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und Artikel 6 Absatz 1 f) der EU-DSGVO. Die EURO-PRO verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch, um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Adressinformationen von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der EURO-PRO können dem EURO-PRO Informationsblatt entnommen oder online unter www.europro.de/datenschutz eingesehen werden.

INTER Versicherungsverein aG Sitz: Mannheim · HRB 47 Amtsgericht Mannheim
INTER Krankenversicherung AG Sitz: Mannheim · HRB 723887 Amtsgericht Mannheim
INTER Lebensversicherung AG Sitz: Mannheim · HRB 704610 Amtsgericht Mannheim
INTER Allgemeine Versicherung AG Sitz: Mannheim · HRB 3181 Amtsgericht Mannheim
Vorstand aller Gesellschaften Roberto Svenda (Sprecher), Dr. Sven Koryciorz, Michael Schillinger

Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

um über die Annahme Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags entscheiden oder ein verbindliches Angebot für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz abgeben zu können, müssen wir das individuelle Risiko einschätzen. Zu diesem Zweck stellen wir Ihnen Fragen in Textform, die Sie bitte genau lesen und beantworten. Falsche oder unvollständige Angaben können den Bestand Ihres Vertrages und Ihren Versicherungsschutz gefährden. Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht und die Rechtsfolgen, die im Falle der Verletzung dieser Pflicht eintreten können, sind in §§ 19-22 des Versicherungsvertragsgesetzes geregelt. Bitte lesen Sie auch den unten abgedruckten Gesetzestext.

1. Welche vorvertragliche Anzeigepflicht besteht?

Sie erfüllen Ihre Anzeigepflicht, wenn Sie die gestellten Fragen vollständig und richtig beantworten. In Ihren Antworten müssen Sie angeben, was Ihnen – und wenn ein Vertreter für Sie handelt, auch diesem – und den zu versichernden Personen bekannt ist. Benötigen wir aufgrund Ihrer Angaben weitere Auskünfte, können wir Nachfragen an Sie richten. Wir können Sie auch bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages danach fragen, ob zwischenzeitlich Risikoveränderungen eingetreten sind.

2. Welche Rechtsfolgen können eintreten, wenn die Anzeigepflicht verletzt wird?

Die Rechtsfolgen richten sich danach, ob die Anzeigepflicht unverschuldet oder schuldhaft verletzt wurde und welcher Grad des Verschuldens vorliegt. Machen Sie geltend, die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt zu haben, müssen Sie einen nur geringeren Verschuldensgrad oder fehlendes Verschulden nachweisen.

a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung können wir vom Vertrag zurücktreten. Versicherungsschutz besteht dann nicht, es sei denn die Anzeigepflichtverletzung ist weder für den Eintritt noch die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung ursächlich. Die Prämie gebührt uns bis zum Zugang der Rücktrittserklärung. Bei einer Lebensversicherung haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes.

b) Kündigung

Bei einfach fahrlässiger oder unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung sind wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In der Krankenversicherung ist bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung keine Kündigung möglich. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag in eine prämienfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

c) Vertragsänderung

Der Rücktritt wegen grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung und die Kündigung wegen fahrlässiger oder unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung sind ausgeschlossen, wenn wir bei Kenntnis von dem nicht angezeigten Umstand den Versicherungsvertrag zu anderen Bedingungen (z. B. mit Risikoausschluss oder gegen Prämienzuschlag) geschlossen hätten. Wir können verlangen, dass der Vertrag mit Wirkung ab Vertragsschluss entsprechend angepasst wird, im Fall der unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode. Der Versicherungsschutz und der Prämienanspruch richten sich dann rückwirkend zu den genannten Zeitpunkten nach dem geänderten Vertragsinhalt. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen. In der Krankenversicherung ist bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung keine Vertragsanpassung möglich.

d) Anfechtung

Bei arglistiger Täuschung sind wir zur Anfechtung des Versicherungsvertrags berechtigt, mit der Folge, dass dieser von Anfang an nichtig ist. Es besteht zu keinem Zeitpunkt Versicherungsschutz, eventuell erbrachte Versicherungsleistungen sind zurückzugewähren und die Prämie gebührt uns bis zum Zugang der Anfechtungserklärung.

3. Wann können wir keine Rechte wegen einer Anzeigepflichtverletzung geltend machen?

Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung durch schriftliche Erklärung ausüben, bei Arglistanfechtung formfrei innerhalb eines Jahres. Wir müssen – außer bei Arglistanfechtung – alle Umstände innerhalb der Monatsfrist angeben, auf die wir unsere Rechtsausübung stützen. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren (bei Krankenversicherungen: 3 Jahre) nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben. War uns die Anzeigepflichtverletzung oder der nicht angezeigte Umstand bei Vertragsschluss bekannt, können wir keine Rechte wegen Anzeigepflichtverletzung ausüben.

4. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung, der Arglistanfechtung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz: §§ 19-22

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

- (1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Jagdhaftpflichtversicherung an.



Was ist versichert?

- ✓ Als Jäger müssen Sie nach dem Bundesjagdgesetz eine Haftpflichtversicherung abschließen, wenn Sie als Inhaber eines Jagdseins der Jagd nachgehen wollen. Gegenstand der Jagdhaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Versichert sind durch eine Jagdhaftpflichtversicherung die Schäden an fremden Personen oder Sachen, die bei der Jagd entstehen. Dazu gehören auch beispielsweise:
 - ✓ Schäden aus fahrlässiger Überschreitung des Notwehrrechts;
 - ✓ Schäden aus dem erlaubten Besitz bzw. Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen oder Munition und Geschossen auch außerhalb der Jagd;
 - ✓ als Halter von einer vertraglich vereinbarten Art und Anzahl von Jagdgebrauchshunden;
 - ✓ als Halter oder Eigentümer kleiner Wasserfahrzeuge ohne Motoren.
- ✓ Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf weitere Personen wie zum Beispiel nicht gewerbsmäßig tätige Hüter von Jagdgebrauchshunden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört nicht, wenn Sie sich alleine durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem anderen zu einer Leistung verpflichten.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung;
- ! zwischen Mitversicherten;
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeuges;
- ! aus der gesetzlichen Haftpflicht wegen Wildschäden



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Jagdhaftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt. Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, sollte in jedem Fall geprüft werden, ob der deutsche Versicherungsschutz den Anforderungen des Gastlandes entspricht.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das jährlich oder 3-jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen, z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch endgültige Aufgabe der Jagd. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

INTER Allgemeine Versicherung AG

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erste oder einmalige Prämie
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Prämienregulierung
14. Prämien bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Prämienangleichung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Prämienangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten **vor** Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten **nach** Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;

- 1.3 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden im Falle der Erweiterung des Versicherungsschutzes die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst in den Grenzen der vertraglichen Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Unabhängig von einer Aufforderung des Versicherers hat der Versicherungsnehmer die Anzeige spätestens 12 Monate nach Entstehen des Risikos in Textform vorzunehmen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieser Prämie innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1, (2) auf den Betrag von 300.000 Euro für Personenschäden und 80.000 Euro für Sachschäden und - soweit vereinbart - 5.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die nur aufgrund eines einmaligen Auftrages entstehen oder die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) aus beruflichen und / oder gewerblichen Risiken, falls nur private Risiken gedeckt sind.

5. Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtung.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

Er hat das Recht, den Prozess durch eine von ihm beauftragte Person oder von ihm ausgewählten Rechtsanwalt seiner Wahl zu führen. Kostenerstattungen, welche Aufwände des Versicherers betreffen, stehen ausschließlich diesem zu. Der Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen treten derartige künftige Ansprüche schon jetzt an den annehmenden Versicherer ab.

- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.

- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer in diesen Fällen nicht zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen,

7.1.1 die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.1.2 die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.2 Ansprüche aus bewusstem Abweichen

- von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften,
 - von Anweisungen und / oder Bedingungen des Auftraggebers oder
- aus sonstigen bewussten Pflichtverletzungen.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind) sowie Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern und Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5, (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im Gefahrenbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung des mangelfreien Teils der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch, Teil VII, sind jedoch mitversichert.

7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgeetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler

Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

(b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest und Mineralwolle, asbest- und mineralwollhaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

(1) gentechnische Arbeiten,

(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

(3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

(1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,

(2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,

(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer,

(4) Schwamm- oder Schimmelbildung.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt hat.
- 7.19 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch sogenannte Kampfhunde verursacht werden.
 Als Kampfhunde gelten alle Hunderassen, die in irgendeinem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz, Verordnung oder Satzung als solche bezeichnet werden, sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.
 Als Kampfhund gelten auf alle Fälle:
 American Staffordshire Terrier, Bandog, Bordeaux Dogge, Bullterrier, Chinesischer Kampfhund, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espagnol, Mastino Napoletano, Römischer Kampfhund, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier sowie Tosa Inu.
- 7.20 Haftpflichtansprüche wegen Flurschaden durch Weidevieh sowie wegen Wildschaden (siehe §§ 26 ff BJagdG und entsprechende Landesgesetze).
- 7.21 Haftpflichtansprüche wegen Schäden verursacht im Zusammenhang mit Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Es obliegt dem Versicherungsnehmer nachzuweisen, dass der Schaden auf andere Ereignisse als die vorgenannten zurückzuführen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erste oder einmalige Prämie

9.1 Die erste oder einmalige Prämie ist zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Im Falle des berechtigten Rücktritts des Versicherers wird eine Geschäftsgebühr in Höhe von 29,75 Euro einschließlich der derzeit gültigen Versicherungsteuer in Höhe 19 v. H. fällig.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie

- 10.1 Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 10.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2, Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2, Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

13. Prämienregulierung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Nachweises oder sonstiger Kenntniserlangung über den Risikowegfall beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.
Der Versicherungsnehmer ist zum Nachweis des Wegfalls des versicherten Interesses gegenüber dem Versicherer verpflichtet, wenn er sich auf den Wegfall beruft.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund Rücktritts wegen Anzeigepflichtverletzung wegen arglistiger Nichtanzeige gefahrerheblicher Umstände oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

15. Prämienangleichung

- 15.1 Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämie nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämien, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalen-

derjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem ihm der Wegfall nachgewiesen wurde.

Ziff. 13.2 gilt sinngemäß.

Sofern das Versicherungsverhältnis innerhalb der ersten 12 Monate endet, werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei einer Vertragsdauer bis zu einem Monat 25 v. H., bis zu 5 Monaten 50 v. H., bis zu 9 Monaten 75 v. H. der Jahresprämie berechnet; die mindestens zu zahlende Prämie beträgt 29,75 Euro einschließlich der derzeit gültigen Versicherungsteuer in Höhe 19 v. H.

18. Kündigung nach Prämienanpassung

Erhöht sich die vertragsgemäß zu zahlende Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, die der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, die der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfeantrag ihm zugestellt oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Jagd-Bedingungen

Basis, Exklusiv und Premium Jagdhaftpflichtversicherung

(den vereinbarten Versicherungsschutz entnehmen Sie dem Versicherungsschein/-nachtrag)

Inhaltsverzeichnis:

Den genauen Versicherungsumfang und die versicherten Gefahren unterscheiden sich in den Konzepten Basis, Exklusiv oder Premium Jagdhaftpflichtversicherung. Der konkrete Versicherungsumfang ist in den folgenden Vereinbarungen geregelt.

Ziffer	Thema	Seite
I.	Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung	3
1.	Versicherte Risiken	3
2.	Mitversicherte Nebenrisiken	3
2.1	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen, Munition und Geschossen sowie nicht gewerbliches Wiederladen	3-4
2.2	Fahrlässige Überschreitung	4
2.2.1	des Notwehrrechtes sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft	4
2.2.2	von Rechten im Jagdschutz	4
2.2.3	des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten	4
2.3	Fahrlässiges Überschreiten der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschießen wilder Hunde und Katzen	4
2.4	Erlaubtes Bejagen und Erlegen von nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tieren sowie von Kaninchen, Haarraubwild und Tauben in befriedeten Bezirken	4
2.5	Halten, Führen, Ausbilden und Abrichten von Tieren	4-5
2.6	Teilnahme an Jagdhunde-Prüfungen	5
2.7	Legen von Gift	5
2.8	Durchführung von Gesellschaftsjagden	5
2.9	Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen	5
2.10	Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, Bauherrenhaftpflicht	5
2.11	Inverkehrbringen von Wild bzw. Wildbret (Produkthaftpflicht)	5
2.12	Entnahme von Trichinen- oder Becquerelproben und Bescheinigungen als kundige Person nach EG-Verordnung	5
2.13	Gelegentliche ehrenamtliche Tätigkeit als Ausbilder, Mentor, Prüfer, Verbands- oder Vereinsorgan und Schießaufsicht auf einem Schießstand	5-6
2.14	Fütterung, vorübergehende Pflege und Aufzucht von bedürftigem, kranken oder verletztem Wild	6
2.15	Verkehrssicherungspflichten bei Gesellschaftsjagden, Anbringen von Duftzäunen und Wildwarnreflektoren sowie Verkehrs- und Warnschildern	6
2.16	Besitz, Halten und Betrieb von	6
2.16.1	Wasserfahrzeugen (motorbetrieben bis max. 7 KW/10 PS)	6
2.16.2	nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen und Kfz	6
2.16.3	Drohnen bis 5 kg Fluggewicht	6
3.	Auslandsschäden	6
3.1	Versicherungsschutz im Ausland, vorübergehende Auslandsaufenthalte	6-7
3.2	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	7
3.3	Kautions	7-8
3.4	Jäger mit festem Wohnsitz im Ausland	8
4.	Fortsetzung der Jagdhaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	8
5.	Schadenersatzansprüche von Angehörigen wegen Personenschäden durch den Gebrauch von Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen	8
6.	Eigenschäden	8
6.1	Forderungsausfallversicherung	8-9
6.2	Eigenschäden bei fehlendem Verschulden des Schadenverursachers durch den Gebrauch von Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen	9
7.	Verzicht auf den Haftungseinwand bei Jagdunfall mit der Waffe	10

Ziffer	Thema	Seite
8.	Sonderregelungen für die jagdliche Betätigung	10
8.1	Haftpflichtschäden durch Umwelteinwirkung	10
8.2	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)	10-11
8.3	Vermögensschäden	11
8.4.	Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen	12
8.5	Mietsachschäden und Abhandenkommen von gemieteten und geliehenen beweglichen Sachen sowie Abhandenkommen von Schlüsseln	12-13
8.6	Durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftung	13
8.7	Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis	13-14
8.8	Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt durch Hunde	14
8.9	Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlicher Maßnahmen zum Einfangen von mitversicherten Tieren	14
8.10	Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge auf Jagdreisen	14-15
8.11	Kraftfahrzeug-Kaskoschäden durch wildlebende Tiere, die nicht dem Jagdrecht unterliegen	15
8.12	Kraftfahrzeug Be- und Entladeschäden	15
9.	Nicht versicherte Risiken	15-16
10.	Gewässerschäden	16-17
11.	Künftige Leistungsverbesserungen (Upgrade-Klausel)	17
12	Bestklausel	17
13.	Keine Maximierung der Versicherungssummen	17
14.	Leistungsgarantie gegenüber GDV Musterbedingungen	17
II.	Ergänzung zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung - Jagdhaftpflichtversicherung während der Zeit der Ausbildung -	18
1.	Versicherte Risiken	18
2.	Ende des Versicherungsschutzes	18
3.	Unterrichtungspflicht bei Bestehen oder Nichtbestehen der abgelegten Jagdprüfung	18
4. - 6.	Fälligkeit der Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes	18
7.	Versicherungssummen	18-19
III.	Besondere Bedingungen für die Unfall-Versicherung von Jagdhunden	19
1.	Vertragsgrundlagen	19
2.	Gegenstand der Versicherung	19-20

I. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung

Welche Risiken und Personen sind versichert?

1.

Versicherte Risiken

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die als allgemeine Vorschriften diesem Vertrag zugrunde liegen, und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

- Jäger,
- Jagdpächter,
- Jagdherr (Jagdveranstalter),
- Förster,
- Forstbeamter,
- Forstaufseher,
- Berufsjäger,
- Jagdaufseher,
- Falkner

soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.

In der Premium Jagdhaftpflichtversicherung zusätzlich mitversichert ist die gleichartige persönliche gesetzliche Haftpflicht der/des Ehegattin/en und der im gleichem Haushalt lebenden, unverheirateten Kinder

- aus der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zur Erlangung des Jagdscheines sowie
- aus der Teilnahme an der Jägerprüfung

im Rahmen der Bestimmungen zu Ziff. II dieser Versicherungsbedingungen.

Gibt es Voraussetzungen für den Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz oder zumindest die rechtzeitig erfolgte Beantragung eines im jeweiligen Jagdjahr gültigen Jagdscheines voraus. Als Versicherungsjahr gilt das Jagdjahr vom 01. April bis 31. März.

Gibt es Besonderheiten hinsichtlich der Prämienzahlung und Prämienrückzahlung?

Die Prämie ist je Jagdschein (auch Jugend-, Falkner- bzw. Tagesjagdschein) zu entrichten, d. h. es ist die gesamte Prämie für die laufende Versicherungsperiode auch dann zu zahlen, wenn der Jagdschein erst nach dem 1. April gelöst und die Versicherung demzufolge erst nach diesem Termin abgeschlossen wird.

Eine Rückzahlung der Prämie bei vorzeitigem Vertragsende, unabhängig aus welchem Anlass, entfällt abweichend von Ziff. 14 und 17 AHB; ausgenommen von dieser Bestimmung hiervon ist die Kündigung im Versicherungsfall gemäß Ziff. 19 AHB.

Welche Versicherungssummen sind vereinbart?

Maßgebend sind die gemäß Versicherungsschein / -nachtrag oder die innerhalb dieser Bestimmungen vereinbarten Versicherungssummen. Ziff. 6.2 (Begrenzung der Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gilt gestrichen.

Welche Nebenrisiken sind ohne besondere Anzeige mitversichert?

2.

Mitversicherte Nebenrisiken

2.1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen, Munition und Geschossen, auch zu Narkosezwecken.

In Ländern, in denen die Bogenjagd erlaubt ist, gilt Versicherungsschutz auch für den Gebrauch von Pfeil und Bogen vereinbart.

Der Versicherungsschutz besteht auch außerhalb der Jagd (z. B. aus der Aufbewahrung, beim Gewehrreinigen, bei Teilnahme an Übungs- und Preisschießen auf Schießständen, -arealen und -kinos), sowie dem nicht gewerblichen Wiederladen, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;

- 2.2 aus fahrlässiger Überschreitung
- 2.2.1 des Notwehrrechtes sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft,
- 2.2.2 von Rechten im Jagdschutz;
- 2.2.3 des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten;
- 2.3 aus fahrlässigem Überschreiten der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschießen wilder Hunde und Katzen;
- 2.4 aus dem erlaubten (in der Regel ist hierfür eine behördliche Genehmigung erforderlich) Bejagen und Erlegen von Tieren, welche nicht dem Jagdrecht unterliegen (z. B. Gehegewild), sowie von Kaninchen, Haarraubwild und Tauben in befriedeten Bezirken;

Wie ist der Versicherungsschutz für Tiere und insbesondere für Hunde geregelt?

- 2.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
als Halter und/oder nicht gewerbsmäßiger Hüter, auch Abrichter und Ausbilder, von Beizvögeln (auch Eulen), Frettchen und
- **in der Basis und Exklusiv Jagdhaftpflichtversicherung**
von bis zu 3 brauchbarkeitsgeprüften Jagdhunden zu eigenen, privaten Zwecken. Die Jagdhunde müssen eine Brauchbarkeits- oder Teilbrauchbarkeitsprüfung nach den Vorschriften eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland bestanden haben.

Sind mehr als 3 Jagdhunde - eigene und fremde - vorhanden, so gilt der Versicherungsschutz für die 3 Hunde, die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers sind. *Wird für mehr als 3 geprüfte Jagdhunde Versicherungsschutz gewünscht, kann Versicherung nach Tarif für diese Tiere explizit beantragt werden.*

Versicherungsschutz für nicht geprüfte Jagdhunde besteht ebenfalls nur, sofern dieser besonders vereinbart wurde.

Über die Haltung von bis zu 3 Jagdhunden hinaus gelten in nicht begrenzter Anzahl auch Jagdhunde bis zu einem Alter von 24 Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf. Diese Hunde müssen nicht von einem über diesen Vertrag versicherten Muttertier abstammen.

Für die Haltung in Hundezwingern und sonstigen Käfigen ist keine besondere Versicherung notwendig, es sei denn sie dienen der gewerblich angemeldeten Hundezucht.

Für Jagdhunde endet der Versicherungsschutz nicht auf Grund der Tatsache, dass die Hunde wegen Alters, Krankheit oder Verletzung und vergleichbarer Ursachen nicht mehr jagdlich eingesetzt werden können.
- **in der Premium-Jagdhaftpflichtversicherung**
von Jagdhunden in nicht begrenzter Zahl,
 - die zu einer anerkannten Jagdhunderasse des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) gehören oder
 - die eine Brauchbarkeits- oder Teilbrauchbarkeitsprüfung bestanden haben oder
 - die sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befinden oder
 - deren jagdliche Eignung (einschließlich der Beschreibung der jagdlichen Leistung des Hundes) durch den Obmann für das Hundewesen oder einer sonstigen fach- und sachkundigen Person bescheinigt wird.

Zusätzlich zur Haltung versicherter Jagdhunde gelten in nicht begrenzter Anzahl auch Jagdhunde bis zu einem Alter von 30 Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf. Diese Hunde müssen nicht von einem über diesen Vertrag versicherten Muttertier abstammen.

Für die Haltung in Hundezwingern und sonstigen Käfigen ist keine besondere Versicherung notwendig, es sei denn sie dienen der gewerblichen Hundezucht.

Für Jagdhunde endet der Versicherungsschutz nicht auf Grund der Tatsache, dass die Hunde wegen Alters, Krankheit oder Verletzung und vergleichbarer Ursachen nicht mehr jagdlich eingesetzt werden können.

Sowohl für die Basis, Exklusiv und Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsschutz gilt nicht nur für die Verwendung der Tiere bei der Jagdausübung, sondern auch für Schäden außerhalb der Jagd.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, *sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist*, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat.

- 2.6 aus der Teilnahme an Jagdhunde-Prüfungen;
- 2.7 aus Legen von Gift, soweit hierfür eine behördliche Genehmigung vorliegt;
- 2.8 aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden (z. B. Treib-, Drück- und Bewegungsjagden). Ausdrücklich mitversichert ist ebenfalls die Teilnahme an revierübergreifenden Jagden einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der dazu eingesetzten Personen, auch wenn es sich nicht um sogenannte Gesellschaftsjagden handelt;
- 2.9 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z. B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber).
- 2.9.1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht: der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat in dieser Eigenschaft; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 2.9.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch Teil VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 2.10 aus dem Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen (z. B. Jagdhütten, Hochsitze, Fütterungen etc.), insbesondere auch als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten für zu jagdlichen Zwecken genutzten Gebäuden oder Einrichtungen (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben;
- 2.11 wegen Personen- und Sachschäden Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz aus dem Inverkehrbringen (z. B. Verkaufen oder Verschenken) von Wild bzw. Wildbret, das im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit erlangt wurde;
- 2.12 aus der Entnahme von Trichinen- oder Becquerelproben und aus der Erteilung von Bescheinigungen als kundige Person nach EG-Verordnung 853/2004;
- 2.13 aus der gelegentlichen ehrenamtlichen Tätigkeit als Ausbilder, Mentor, Prüfer, Verbands- oder Vereinsorgan (z. B. Hegeringleiter) und Schießaufsicht, welche die Voraussetzungen gemäß der DJV-Schießstandordnung und Schießvorschrift (Stand 01.03.2007) erfüllen muss (z. B. volljährig und sachkundig), auf einem Schießstand.

Dieser Versicherungsschutz wird seitens des Versicherers subsidiär geboten, d. h. anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht diesem Versicherungsvertrag vor.

- 2.14 aus der Fütterung, der vorübergehenden Pflege und der Aufzucht von bedürftigem, kranken oder verletztem Wild,
- 2.15 Aus der Verkehrssicherungspflicht bei Gesellschafts- sowie revierübergreifenden Jagden und aus dem Anbringen von Wildwarnreflektoren, Duftzäunen und aus dem Aufstellen von Warn- und Verkehrsschildern, auch außerhalb der Gesellschaftsjagd;
- 2.16 - insoweit abweichend von Ziff. I, 9.2 - aus Besitz, Halten und Betrieb von
 - 2.16.1 Wasserfahrzeugen; vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben *Segelboote und Wasserfahrzeuge mit Motoren über 7 KW/10 PS (auch Außenbord- oder Hilfsmotoren) oder mit Treibsätzen*;
 - 2.16.2 nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und Kfz, die nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren und auch nicht dadurch zulassungspflichtig werden, dass mit ihnen beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren werden;
 - 2.16.3 • sowie ausschließlich **in der Premium Jagdhaftpflichtversicherung** zu jagdlichen Zwecken genutzten Drohnen mit einem Abfluggewicht von maximal 5 kg, soweit deren Benutzung gesetzlich oder behördlich gestattet ist.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, sofern für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Vertrag (z.B. Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) beansprucht werden kann.

Was gilt für vorübergehende Auslandsaufenthalte, die jagdliche Betätigung im Ausland und ausländische Jäger mit festem Wohnsitz im Ausland?

- 3. Auslandsschäden / Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden / Ausländische Jäger und deutsche Jäger mit festem Wohnsitz im Ausland / Kautio
 - 3.1 Für Auslandsschäden in der Jagdhaftpflichtversicherung gilt:
 - 3.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht von im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Es besteht weltweiter Versicherungsschutz für Personen mit Wohnsitz in Deutschland und gültigem deutschen Jagdschein. Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdhunden, Frettchen oder Beizvögeln.
- Versicherungsschutz besteht für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu
- **in der Basis und Exklusiv Jagdhaftpflichtversicherung** einem Jahr
 - **in der Premium Jagdhaftpflichtversicherung** drei Jahren.
- 3.1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche
 - aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB);
 - auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
 - nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden

Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

- 3.1.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- 3.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Wichtiger Hinweis:

Soweit im Ausland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, wird die deutsche Jagdhaftpflichtversicherung nicht immer anerkannt. Unter Umständen muss eine zusätzliche Jagdhaftpflichtversicherung im Ausland abgeschlossen werden. Der mit uns vereinbarte Versicherungsschutz wird dadurch nicht zu Ihrem Nachteil beeinträchtigt.

- 3.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

- 3.2.1 Für Ansprüche, die im Ausland gelten gemacht werden, gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

- 3.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- 3.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 3.3 Kautions

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe

• **in der Basis Jagdhaftpflichtversicherung**
von 25.000 Euro zur Verfügung;

• **in der Exklusiv Jagdhaftpflichtversicherung**
von 50.000 Euro zur Verfügung;

• in der Premium Jagdhaftpflichtversicherung
von 100.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

- 3.4 Für die Jagdhaftpflichtversicherung ausländischer Jäger und deutscher Jäger mit festem Wohnsitz im Ausland gilt:
Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche, die aus Anlass der Jagdausübung in Deutschland eingetreten sind, nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

Was ist, wenn der Versicherungsnehmer stirbt und welchen Versicherungsschutz haben die Erben?

4. Fortsetzung der Jagdhaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort.
Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

Sind Schäden Angehöriger versichert?

5. Schadenersatzansprüche von Angehörigen wegen Personenschäden durch Gebrauch von Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen.

Eingeschlossen sind - in Abänderung von Ziff. 7.5 Nr. (1) AHB - gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen oder entstanden sind; dies gilt auch für Schmerzensgeldansprüche.

In welchem Fall und in welchem Umfang sind Ihre Ansprüche gegenüber Dritten gedeckt?

6. Eigenschäden

- 6.1 Forderungsausfallversicherung

Für Ansprüche gegen Dritte gilt:
Versichert ist der Versicherungsnehmer für den Fall, dass ein von ihm wegen eines Haftpflichtschadens, der während der Wirksamkeit der Ausfalldeckung eingetreten ist, auf Schadenersatz in Anspruch genommener Dritter seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Der Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richtet sich nach dem Deckungsumfang der Jagdhaftpflichtversicherung dieses Versicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz wird in der Weise geboten, dass das Bestehen einer Jagdhaftpflichtversicherung des Schädigers in dem Umfang fingiert wird, wie die Versicherung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Schädiger vorsätzlich gehandelt hat oder der Haftpflichtschaden durch Tiere entstanden ist.

Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, welches den Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers zur Folge hatte und für deren Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist. Mitversichert sind im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrages ebenfalls reine Vermögensschäden, die weder durch

Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
Die Entschädigungsleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen.

Kein Versicherungsschutz besteht

- wenn der Dritte zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenereignisses keinen festen Wohnsitz hatte,
- wenn und soweit ein anderer Versicherer (z. B. der Jagdhaftpflichtversicherer des Dritten oder der Schadenversicherer des Versicherungsnehmers) leistungspflichtig ist,
- wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

Weitere Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:

Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Ziff. 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der vom Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben. Rechte aus diesem Vertrag kann nur der Versicherungsnehmer herleiten, nicht jedoch der Dritte.

6.2 • Ausschließlich in der Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt:

Mitversichert sind der Versicherungsnehmer und die sonstigen in diesem Vertrag mitversicherten Personen, sofern sie während einer jagdlichen Betätigung von einem Dritten durch den Gebrauch von Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen geschädigt werden.

Zugunsten der nach dem vorangegangenen Absatz versicherten Personen wird fingiert, dass gegen den Dritten gesetzliche Haftpflichtansprüche bestehen. Diese stellen die Grenze der Leistungspflicht des Versicherers aus dieser Leistungserweiterung dar.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich, sofern der Schädiger

- namentlich bekannt ist,
- er nicht für den Schaden haftbar gemacht werden kann und auch nicht vorsätzlich handelte und
- nachweislich über eine Jagdhaftpflichtversicherung verfügt.

In Abzug zu bringen sind sämtliche Leistungen anderer privater Haftpflichtversicherer und Sozialversicherungsträger. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, diese gegenüber dem Versicherer umfassend von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit dies zur Prüfung der Leistungspflicht des Versicherers notwendig ist.

Dritte, insbesondere andere Versicherer oder Sozialversicherungsträger, können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten. Die Deckungserweiterung umfasst insbesondere keine Ansprüche der versicherten Personen, welche auf Sozialversicherungsträger übergehen.

Die Höchstersatzleistung beträgt 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr.

Erfolgen Schadenzahlungen für Personenschäden durch den Gebrauch von Schusswaffen auch, wenn kein Verschulden vorliegt?

7. Verzicht auf Haftungseinwand bei Jagdunfall mit Waffe

Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Einwand des nicht vorhandenen Verschuldens, wenn dieser durch den Gebrauch von Schusswaffen während der Jagdausübung einen Personenschaden zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z. B. Jagdunfall durch Querschläger).
Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen, § 117 (3) VVG analog.
Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Mitverursachung) vor.

Gibt es weitere gesonderte Regelungen zu beachten?

8. Sonderregelungen für die jagdliche Betätigung

Sind Haftpflichtschäden durch Umwelteinwirkung versichert?

8.1 Haftpflichtschäden durch Umwelteinwirkung

Der Ausschluss von Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziff. 7.10 AHB findet keine Anwendung.

In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz versichert?

8.2 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (UrschadG)

8.2.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (UrschadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

- 8.2.2 Nicht versichert sind
- 8.2.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 8.2.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- 8.2.2.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- 8.2.2.2.2 für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- 8.2.3 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß AT Ziff. 2 vereinbarten Versicherungssumme 1.000.000 Euro.
- 8.2.4 Ausland
- Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. 3.1.1 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- Sind Vermögensschäden mitversichert?
- 8.3 Vermögensschäden
- 8.3.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 8.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:
- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie aus der Vergabe von Lizenzen;
 - Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafter oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 - Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 8.3.3 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt, *sofern im Versicherungsschein / -nachtrag nichts Gegenteiliges dokumentiert wurde*, 1.000.000 Euro.

Besteht Versicherungsschutz für Schäden an Räumen in Gebäuden sowie an Schießständen und Schießkinos, wenn diese gemietet sind?

8.4.

Mietsachschiäden an unbeweglichen Sachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung – auch durch versicherte Hunde – von Wohnräumen und sonstigen zu privaten und jagdlichen Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie Schießständen und -kinos.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; dies gilt nicht für Schäden durch Schusswaffen;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Die Höchstersatzleistung für derartige Mietsachschiäden beträgt

- **in der Basis Jagdhaftpflichtversicherung**
25.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr;
- **in der Exklusiv Jagdhaftpflichtversicherung**
50.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr;
- **in der Premium Jagdhaftpflichtversicherung**
300.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr.

Besteht Versicherungsschutz für Schäden an beweglichen Sachen, wenn diese vom Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen wurden?

8.5

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung fremder beweglicher Sachen – auch durch Hunde –, wenn die Sachen vom Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen wurden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind oder die dem Versicherungsnehmer kurzfristig zum Gebrauch überlassen wurden.
Ziff. 1 2.5 letzter Absatz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen.

Die Höchstersatzleistung beträgt

- **in der Basis und Exklusiv Jagdhaftpflichtversicherung**
3.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr;
- **in der Premium Jagdhaftpflichtversicherung**
10.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr.

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.

- **Ausschließlich für die Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt:**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten und geliehenen Hundeanhängern.

Die Höchstersatzleistung beträgt 2.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr.

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.

Besteht Versicherungsschutz für das Abhandenkommen fremder beweglicher Sachen, wenn diese vom Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen wurden?

• **Ausschließlich für die Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt:**

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 2 und Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen fremder beweglicher Sachen, wenn die Sachen vom Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen wurden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind oder die dem Versicherungsnehmer kurzfristig zum Gebrauch überlassen wurden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von

- Land- und Wasserfahrzeugen,
- Schlüsseln
- Schmuck und Wertsachen, auch Geld und Wertpapiere.

Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr.

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.

• **Ausschließlich für die Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt:**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von zu jagdlichen Zwecken überlassenen fremden, nicht berufsbezogenen Immobilienschlüsseln (auch General- / Hauptschlüssel und Zugang-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben, auch soweit sie dem Versicherungsnehmer im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes überlassen wurden.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Die Höchstersatzleistung für Schlüsselschäden beträgt 2.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr.

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.

Besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die durch Vertrag von Dritten übernommen wurden?

8.6

Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene, gesetzlich einem Dritten obliegende Haftpflicht im gesetzlichen Umfange. Nicht versichert ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich die gesetzliche Haftpflicht wegen Wildschäden.

Sind Schäden auf Grund Gefälligkeitshandlungen versichert?

8.7

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.3 AHB - Haftpflichtansprüche durch die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers für Schäden durch Gefälligkeiten. Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Einwand des nicht vorhandenen Verschuldens, wenn dieser durch Gefälligkeit einen Schaden zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen, § 117 (3) VVG analog. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Die Höchstersatzleistung beträgt

• **in der Basis Jagdhaftpflichtversicherung**

- 10.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr;
• in der Exklusiv Jagdhaftpflichtversicherung
 15.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr;
• in der Premium Jagdhaftpflichtversicherung
 30.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr.

Sind Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt versichert?	8.8	Mitversichert ist im Rahmen der versicherten Haltung und des Hütens von Hunden die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
Sind Aufwendungen zur für das Einfangen von mitversicherten Tieren abgesichert?	8.9	• Ausschließlich für die Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt: Mitversichert sind Aufwendungen zur Abwehr von Gefahren aufgrund behördlich angeordneter Maßnahmen (z. B. Feuerwehreinsatz) zum Einfangen von über diesen Vertrag mitversicherten Tieren.
In welchem Umfang ist das Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge auf Jagdreisen versichert?	8.10	• Ausschließlich für die Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt: 8.10.1 Mitversichert ist im Rahmen der Risikobeschreibungen für die Jagdhaftpflichtversicherung - abweichend von Ziff. 3.1 - die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise in den nachgenannten Ländern, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht, eintreten: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Weißrussland, Zypern. 8.10.2 Als Kraftfahrzeuge gelten: - Personenkraftwagen, - Krafträder, - Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern. 8.10.3 Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB. 8.10.4 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles das Fahrzeug unberechtigt geführt hat oder nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. 8.10.5 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung. 8.10.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb

der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

	8.10.7	Versicherungsschutz wird für Personen-, Sach- und Vermögensschäden innerhalb und bis zur Höhe der vereinbarten Personenschaden-Versicherungssumme geboten.
In welchem Umfang übernimmt der Versicherer Schäden an einem Kraftfahrzeug im Eigentum des Versicherungsnehmers?	8.11	● Ausschließlich für die Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt: Mitversichert ist - sofern eine Kfz-Kaskoversicherung für das eigene Kraftfahrzeug keine Deckung bietet - der Schaden am eigenen Kfz durch Zusammenstoß mit wild lebenden Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen (§ 2 BJagdG), nach Maßgabe der zum Schadenzeitpunkt geltenden Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), Teil „Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug“. Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 25.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.
Sind Schäden versichert, welche beim Be- und Entladen des eigenen Pkw anlässlich einer jagdlicher Betätigung verursacht werden?	8.12	● Ausschließlich für die Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt: Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines Pkw wegen Schäden, die beim Be- und Entladen dieses Pkws zu jagdlichen Zwecken verursacht werden. Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 2.500 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.
Was ist nicht versichert?	9.	Nicht versicherte Risiken
	9.1	Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen nicht ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.
	9.2	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge
	9.2.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (mit Ausnahme von Kraftfahrzeug-Kaskoschäden und Be- und Entladeschäden ausschließlich in der Premium Jagdhaftpflicht im Rahmen von Ziff. 8.11 und 8.12).
	9.2.2	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden (mit Ausnahme der versicherten Wasserfahrzeuge im Rahmen von Ziff. 2.16.1).
	9.2.3	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
	9.2.4	Eine Tätigkeit der in Ziff. 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

	9.3	Luftfahrzeuge
	9.3.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden (mit Ausnahme von zu jagdlichen Zwecken genutzten Drohnen, ausschließlich in der Premium Jagdhaftpflicht, im Rahmen von Ziff. 2.16.3).
	9.3.2	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
	9.3.3	Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
	9.3.3.1	der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren.
	9.3.3.2	Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.
Inwieweit besteht Versicherungsschutz für Gewässerschäden?	10.	Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Jagdhaftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko.
	10.1	Gegenstand der Versicherung
		Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).
		● In der Basis und Exklusiv Jagdhaftpflichtversicherung werden Kleingebinde bis 50 l / kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtvolumen von maximal 500 l / kg und ● in der Premium Jagdhaftpflichtversicherung Kleingebinde bis 300 l / kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtvolumen von maximal 3.000 l / kg, nicht als Anlage im Sinne dieser Bestimmungen betrachtet.
	10.2	Rettungskosten
	10.2.1	Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Rettungskosten entstehen, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

	10.2.2	Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
	10.3	Ausschlüsse
	10.3.1	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
	10.3.2	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
Wie werden Produktumstellungen seitens der INTER behandelt?	11.	• Für die Premium Jagdhaftpflichtversicherung gilt: Künftige Leistungsverbesserungen (Upgrade-Klausel) Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.
Wie werden zukünftige Vergünstigungen berücksichtigt?	12.	Bestklausel Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien von der INTER Allgemeine Versicherung AG derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Police und Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Niveau gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen. Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf die Anforderung folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 3 Jahren neu abgeschlossen wird.
Existiert eine Begrenzung der Entschädigungsleistung über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus?	13.	Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist nicht begrenzt, d. h. die Versicherungssumme ist weder auf das Einfache noch auf ein Mehrfaches dieser Entschädigungsleistung beschränkt. Dies gilt allerdings nicht für speziell vereinbarte Höchstersatzleistungen im Rahmen von Deckungserweiterungen.
Gibt es nachteilige Regelungen gegenüber den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft?	14.	Die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den entsprechenden Musterbedingungen ab, wie sie zum Schadenzeitpunkt vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlen werden.

**II. Ergänzung zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung
- Jagdhaftpflichtversicherung während der Zeit der Ausbildung -**

Versicherungsschutz bereits während der Ausbildung (Jagdscheinanwärter/innen)?	1.	Versicherte Risiken Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung (Teil I) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Handlungen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung zur Ablegung der Jägerprüfung stehen. Dies gilt auch für Handlungen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer landesgesetzlich vorgeschriebenen, theoretischen und praktischen Ausbildung als Voraussetzung der Zulassung zur Jägerprüfung. Für die Teilnahme an Übungsschießen und für die versicherten Risiken als Tierhalter besteht auch außerhalb des Lehrganges Versicherungsschutz.
Was ist hinsichtlich des Vertragsendes zu beachten?	2.	Ende des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz gem. Ziff. 1 dieser Ergänzung der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch mit der Mitteilung der Prüfungsbehörde an den Versicherungsnehmer, dass er die Jägerprüfung ein zweites Mal nicht bestanden hat, oder spätestens bei einer sonstigen Beendigung der Ausbildung. In teilweiser Abänderung der Ziff. 10.1 bis 10.4 AHB gilt diese Mitteilung gleichzeitig auch als Fälligkeitszeitpunkt der für diesen Fall vereinbarten Prämie von 11,66 Euro.
Wann hat der Versicherungsnehmer den Versicherer zu unterrichten?	3.	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer unverzüglich vom Bestehen oder Nichtbestehen jeder von ihm abgelegten Jagdprüfung zu unterrichten.
Wann wird die Prämie fällig und wann beginnt der Versicherungsschutz?	4.	Im Falle des ersten Nichtbestehens der Jägerprüfung ist in teilweiser Abweichung von Ziff. 10.1 AHB die dem Versicherungsnehmer mitgeteilte Prämie bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Versicherungsnehmer fällig, es sei denn, dieser teilt unter Beifügung des Ergebnisses innerhalb von zwei Monaten seit dessen Bekanntgabe mit, dass er die Jägerprüfung nicht bestanden hat. Will der Versicherungsnehmer die Jägerprüfung nicht wiederholen oder bricht er die Ausbildung vor der ersten Prüfung ab, wird die für diesen Fall vereinbarte Prämie von 5,71 Euro fällig.
	5.	Der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus erlaubter jagdlicher Betätigung, welche nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung steht, beginnt nicht vor der ersten Erteilung eines Jagdscheins.
	6.	In teilweiser Abänderung des Ziff. 8 Satz 1 AHB wird die für die Zeit nach der jagdlichen Ausbildung vereinbarte Prämie 14 Tage nach Bestehen der Jägerprüfung fällig. Für den Zeitraum zwischen Bestehen der Jägerprüfung und dem Beginn des nächsten Jagdjahres (1.4. eines jeden Jahres) ist die volle Jahresprämie zu entrichten (siehe auch Teil I Ziff. 1).
In welcher Höhe wird während der Ausbildung Versicherungsschutz geboten?	7.	Die Versicherungssumme entspricht auch für die Zeit der Ausbildung den vollen vertraglich vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssummen.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres oder während der Ausbildungsdauer ist nicht begrenzt, d. h. die Versicherungssumme ist weder auf das Einfache noch auf ein Mehrfaches dieser Entschädigungsleistung beschränkt. Dies gilt allerdings nicht für speziell vereinbarte Höchstersatzleistungen im Rahmen von Deckungserweiterungen.

III. Besondere Bedingungen für die Unfall-Versicherung von Jagdhunden

Als rechtlich selbständiger Vertrag werden, sofern besonders vereinbart, im Umfange der nachfolgenden Besonderen Bedingungen Jagdhunde-Unfallrisiken versichert.

Der Versicherungsbeginn und die Vertragsdauer entsprechen dem Versicherungsbeginn und der Vertragsdauer des Jagdhaftpflichtversicherungsvertrages.

Dieser Versicherungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit dem Ende des Jagdhaftpflichtversicherungsvertrages gemäß Ziff. I.

Welche Vertragsgrundlagen gibt es?	1.	Es gelten die nachstehenden Besonderen Bedingungen, sinngemäß auch die Ziff. 6, 10 bis 20, 22 bis 29 und 32 AHB (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes enthalten.
Was ist Gegenstand der Versicherung?	2.	Der Versicherer gewährt dem Hundehalter Versicherungsschutz wegen eines während der Wirksamkeit der Jagdhaftpflichtversicherung eingetretenen Jagdunfalls, der den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung eines Jagdhundes während der Ausbildung des Jagdhundes, der Jagdausübung oder während der vom Versicherungsnehmer durchgeführten Nachsuche zur Folge hat. Mitversichert ist die kurzfristige Überlassung des Jagdhundes an einen Dritten während der Ausbildung des Jagdhundes, der Jagdausübung oder während der Nachsuche.
Welche Tiere sind versicherbar?		Versicherbar sind nur Jagdhunde, deren Tätowiennummer im Antrag angegeben und deren Abstammungspapiere und Leistungsnachweise dem Antrag beigefügt sind.
Was ist versichert?		Der Umfang des Versicherungsschutzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstreckt sich: a) auf den finanziellen Ersatz bei Verlust eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss. b) auf den finanziellen Ersatz von Tierarztkosten für den Jagdhund, die aufgrund eines Jagdunfalls auch während der Nachsuche entstehen. Versicherungsfähig sind nur Jagdhunde im Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Die Anzahl der versicherten Jagdhunde ist je Hundehalter auf drei beschränkt. <i>Weitere Jagdhunde sind nur auf Anfrage versicherbar.</i>
Was ist nicht versichert?		Nicht versichert sind Schäden infolge von Krankheiten und Vergiftungen einschließlich der Tollwut und Schäden im Zusammenhang mit Entlaufen sowie Abhandenkommen des Jagdhundes. Bleibt der Jagdhund durch Verfolgen kranken Wildes oder lange weite Hetze länger als 2 Tage aus, gilt der Zeitraum ab dem 3. Tag als nicht mehr versichert.
Wo gilt die Versicherung?		Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich Schadenereignisse in Deutschland.

Wie hoch ist die
Entschädigungsleistung?

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt:

- a) Bei Tod oder Nottötung eines Jagdhundes:
- für Jagdhunde im Alter von 6 Monaten bis zu 12 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden bzw. eine Anlagenprüfung absolviert haben, 500 Euro;
 - für Jagdhunde im Alter von 1 bis 12 Jahren, die die Brauchbarkeitsprüfung eines Bundeslandes (nach LVO) absolviert haben, 1.000 Euro;
 - für Jagdgebrauchshunde, die die Prüfung zur Eintragung in das DGSTB bestanden haben oder eine vergleichbare Prüfung der Zuchtvereine nachweisen, 1.500 Euro;
 - für Schweißhunde, die eine Vorprüfung absolviert haben, 1.250 Euro;
 - für Schweißhunde, die eine Verbandsschweißprüfung absolviert haben, 1.500 Euro.
- b) Für entstandene Tierarztkosten bis zu 750 Euro.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Entschädigungssummen.

Der Hundehalter trägt von jedem Versicherungsfall 50 Euro selbst.

Zu a) Die Entschädigung wird nur gegen Vorlage des Zensurenblattes der hochrangigsten Leistungsprüfung und einer tierärztlichen Bescheinigung, die die Todesursache bzw. den Grund der Nottötung attestiert, geleistet.

Zu b) Es genügt die Vorlage eines tierärztlichen Attests.

Verendet der Hund infolge des Jagdunfalls innerhalb eines Jahres, so besteht der Anspruch auf die Todesfallleistung neben der auf Tierarztkosten.

Gibt es eine
Prämienrückerstattung?

Bei Verlust des Jagdhundes während der Versicherungsdauer erfolgt keine Prämienrückerstattung.

Was gilt, wenn zusätzlich
andere Versicherungen den
Schaden decken würden?

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.